

CHECKLISTE

für die

Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gem. § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4. des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis (§ 18 LuftVO).

Der Verband ist bei dieser Aufgabe an die geltenden Gesetze sowie die bestehenden Rechts- und Durchführungsverordnungen gebunden. Seit 1993 wurden vom zuständigen Referat zahlreiche Erlaubnisverfahren durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen sind in dieser Checkliste aufgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Belange, die in einem derartigen Verfahren zu berücksichtigen sind, können im Einzelfall geländespezifische Probleme auftreten, die hier nicht behandelt sind. Sie gilt zudem nicht für Verlängerungen und Erweiterungen und nicht für die Flugplatzgenehmigungen nach § 6 LuftVG.

1. Schriftlicher Antrag

Ein Erlaubnisverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn zuvor ein schriftlicher Antrag in der Geschäftsstelle eingereicht wurde (per E-Mail: flugbetrieb@dhvmail.de oder Post) Formularanträge stehen unter www.dhv.de im Servicebereich als Download bereit oder können direkt beim Referat Flugbetrieb angefordert werden. Die Antragsformulare sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Insbesondere sind die Koordinaten und Flurnummern ordnungsgemäß zu ermitteln. Das Kartenmaterial sollte digital eingereicht werden. Bei der Beschaffung der Karten können z.B. die öffentlichen Geoportale der Bundesländer genutzt werden. Die Start- und Landeplätze sind in den Karten farblich zu kennzeichnen. Das Gelände betreffende Besonderheiten sind gesondert mitzuteilen. Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn das Formblatt vollständig ausgefüllt ist und die zugehörigen Unterlagen vorliegen.

2. Eigentümergebilligung

Bevor eine Erlaubnis beantragt wird, müssen zunächst einige wesentliche Punkte durch den Antragsteller abgeprüft werden. Als erstes muss geklärt werden, ob der/die Grundstückseigentümer/-in der ins Auge gefassten Flächen dem beabsichtigten Flugbetrieb zustimmen (§ 25 LuftVG). Fehlt diese zivilrechtliche Zustimmung, so kann man sich jegliche weiteren Bemühungen ersparen. Sind die entsprechenden Flächen verpachtet, so ist die Zustimmung des Pächters einzuholen, sofern diesem das Nutzungsrecht übertragen wurde. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, es reicht die mündliche Zusage. Widerruft der Grundstückseigentümer bzw. Pächter zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so ist eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

3. Naturschutz

Durch den DHV erfolgt eine schriftliche Beteiligung der Naturschutzbehörde gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sind aufgrund ausgewiesener Schutzgebiete (z.B. Natura2000-Gebiete, Landschafts- oder Naturschutzgebiete) Befreiungsanträge erforderlich, so sind diese direkt vom potentiellen Geländehalter/Antragsteller/-in bei der betreffenden Behörde zu stellen. Sind besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen, ist ggf. eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG). Der DHV hat die von der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene fachliche Stellungnahme zu würdigen. Rechtserhebliche naturschutzfachliche Einwendungen sind zu berücksichtigen. Werden naturschutzfachliche Einwendungen erhoben, nach Prüfung derselben durch die Geschäftsstelle jedoch die Möglichkeit gesehen, eine Erlaubnis ggf. unter Anordnung entsprechender Auflagen zu erteilen, so wird dies den beteiligten Stellen mitgeteilt. In vielen Fällen hat es sich als hilfreich erwiesen, an den zur Erlaubnis anstehenden Flächen zusammen mit den Trägern öffentlicher Belange und anderen beteiligten Nutzergruppen (z.B. Jägerschaft) einen Ortstermin durchzuführen, um die aufgeworfenen Probleme mit allen Beteiligten zu besprechen und - sofern möglich - zu lösen. Liegen die Flächen innerhalb oder im Nahbereich von Schutzgebieten oder Biotopen, so ist es ratsam, vor Antragstellung in einem Gespräch mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeiten zu erörtern.

4. Gemeinden

Die Gemeinden, in deren Gemeindebereich die Flächen gelegen sind, werden vom DHV über das laufende Verfahren informiert und der Antrag zusammen mit den eingereichten Karten zur Kenntnisnahme übersandt. Handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um gemeindeeigenes Gebiet, so sind die Gemeinden ohnehin bereits im Vorfeld bei Einholung der zivilrechtlichen Eigentümerzustimmung vom Antragsteller zu befragen. Handelt es sich um Privateigentum, sind die Start- und Landeflächen oder die Schleppstrecke aber nur über gemeindeeigene, nicht öffentliche Wege zu erreichen, so muss die Gemeinde ebenfalls vorab gefragt werden. Auch wenn es erforderlich wird, während des Schleppbetriebes öffentliche Wege oder Straßen abzusperren, ist es notwendig, die hierfür benötigte Erlaubnis vorab einzuholen. Bei mobilen Abrollwindenschlepp auf öffentlichen Weg ist die Zustimmung der Gemeinde schriftlich nachzuweisen.

5. Zufahrt/Parkflächen

Wichtig ist es, bereits im Vorfeld zu klären, wie die Start- und Landeflächen erreichbar sind (PKW, zu Fuß, Bergbahn) und welche Park- und Zufahrtsmöglichkeiten es gibt. Für die Nutzung der Flächen zum Parken/Befahren sind vorab die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

6. Träger öffentlicher Belange

Anderweitige Träger öffentlicher Belange sind ggf. an den Erlaubnisverfahren zu beteiligen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bodenauftrag oder Abgrabungen erforderlich sind. Dafür müsste dann die zuständige Baubehörde zustimmen. Bei der Anlage eines Startplatzes im Wald und bei der erforderlichen Entnahme von Bäumen (Rodung) ist die zuständige Forstbehörde zu beteiligen. Auch hier ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Es ist sinnvoll, dass der Antragsteller einen direkten Kontakt mit den Behörden herstellt und den Antrag mit den Maßnahmen möglichst präzise beschreibt. Je besser der Antrag ausgearbeitet ist (Beschreibung, Geländeschnitte, Bedarf, Zugang, Parkplätze, etc.), umso höher sind die Erfolgsaussichten.

7. Beteiligung des Luftwaffenamtes

Stehen Schleppgelände zur Erlaubniserteilung an, so wird von vielen Antragstellern gewünscht, die Schlepphöhe für mehr als 150 m Ausklinkhöhe freizugeben. Dies ist möglich, sofern der Geländesachverständige einer solchen Höhenfreigabe in seinem Gutachten zustimmt. Bei derartigen Verfahren wird das Luftwaffenamt in Köln vom DHV beteiligt. Dort wird geprüft, ob die Flächen im Bereich militärischer Tieffluggebiete, besonderer Areas, Truppenübungsplätze oder im Ein- oder Abflugbereich von Militärflugplätzen liegen. Die Praxis hat gezeigt, dass Schlepphöhen von über 150 m an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen in aller Regel erlaubt werden, bei Flugbetrieb unter der Woche ist die Ausklinkhöhe zumeist auf 150 m begrenzt.

8. Gutachterbestellung

Für die Erteilung einer Außenstarterlaubnis ist ein Gutachten eines vom DHV anerkannten Geländesachverständigen erforderlich. Er ist vom Antragsteller selbst zu beauftragen. Eine Liste der vom DHV anerkannten Geländesachverständigen ist auf www.dhv.de veröffentlicht.

Das Gutachten kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung dem DHV übersandt werden oder später, nach Klärung anderer Fragen (z.B. Zustimmung Naturschutz oder Forst), nachgereicht werden. Die Kosten für diese Begutachtung sind vom Auftraggeber an den Geländesachverständigen direkt zu bezahlen. Die Höhe der Kosten ist davon abhängig, welchen Anfahrtsweg der Gutachter zurückzulegen hat, wie lange er für die eigentliche Begutachtung des Geländes benötigt und wie viel Zeit die Ausarbeitung in Anspruch nimmt (ca. € 150,- bis € 300,-). Die Stundensätze entsprechen denen der DHV-Prüfungsräte und sind daher nicht disponibel. Die Kosten für die Begutachtung können jedoch dann gering gehalten werden, wenn der Besichtigungstermin durch den Antragsteller gut vorbereitet ist. Hierzu gehört, dass alle erforderlichen Karten (Flurkarte, topographische Karte) bereits vorliegen, die Flurnummern feststehen und die Koordinaten herausgemessen sind. Ist das Gutachten fertig, wird es an den Antragsteller übersandt, der es dann bei der Geschäftsstelle des DHV einreicht (per Mail an flugbetrieb@dhvmail.de).

9. Mobiler Abrollwindenschlepp auf öffentlichem Weg

Wird beabsichtigt, mittels mobilem Abrollwindenschleppsystem auf einem öffentlichen Weg zu schleppen, ist die Erlaubnis (i.d.R. von der Gemeinde) für die Nutzung des Weges sowie die Erlaubnis, den Weg zu diesem Zweck zu sperren, einzuholen. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.

10. Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung

Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV-Mitglieder und -Mitgliedsvereine sind über den DHV automatisch mitversichert und erhalten diese Versicherungen kostenlos. Nicht-Mitglieder haben eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

11. Kosten

Die Erlaubnisgebühr beträgt € 260,- (LuftKostV). Hinzu kommen noch die für den Geländesachverständigen anfallenden Kosten sowie ggf. Kosten für artenschutzrechtliche Prüfungen, Verwaltungsgebühren von Behörden u.ä..

12. DHV Förderprogramm für Fluggelände

Der DHV fördert Vereine bei der Geländezulassung (Prämie für Neuzulassungen), dem Ausbau und Erhalt der Sicherheit in den Geländen (DHV-Initiative für Geländeausbau und Sicherheit in den Fluggeländen) und beteiligt sich an Kosten für artenschutzrechtliche Gutachten.

Infos unter: www.dhv.de, Stichwort „Förderung“.

13. Eure Ansprechpartner beim DHV

Björn Klaassen

DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur

Telefon: 08022/9675-13

E-Mail: bjorn.klaassen@dhvmail.de

Bettina Mensing

DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur

Telefon: 08022/9675-10

E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de

Anschrift:

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband

Am Hoffeld 4

83703 Gmund am Tegernsee

E-Mail: flugbetrieb@dhvmail.de

Website: www.dhv.de

14. Wichtige Links

- <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/fluggelaendeflugbetrieb/>
- <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/flugsport-und-natur/>
- <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/download/>
- https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/service/downloads/gelaende/flugbetriebsordnung.pdf